

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

1893.

Verlag.

Druck von Franz Frommer.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß Ketterer Linie
vom Jahre 1893 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	I n h a l t	Num- mer des Erlasses	Seite
1893.	1893.			
4. Januar.	17. Januar.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer	1	1
5. Januar.	17. Januar.	Landtagsabschied für den fünfzehnten außerordentlichen Landtag	1	25
11. Januar.	17. Januar.	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Januar 1893, die Einkommensteuer betreffend	1	25
12. Januar.	17. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an den Verein „Knabenhort“ zu Greiz, betreffend	1	28
31. Januar.	16. März.	Gesetz, eine Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich betreffend	2	29
1. Februar.	16. März.	Regierungs-Verordnung, den Verkehr der Radfahrer auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend	2	30
2. März.	16. März.	Regierungs-Bekanntmachung, den Nachweis der Trennung zeiten neuanziehender Ehepaare betreffend	2	31
14. März.	10. März.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Neuß Ketterer Linie bestehenden Sach- verwandigen-Vereinen betreffend	2	31
15. März.	16. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Waisenprüfungsanstalt für das Fürstenthum Neuß Ketterer Linie betreffend	2	32
15. März.	15. April.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung und Einbindung von Uebersichten und Rechnungsab- schlüssen verschiedener Kranken- und Hilfsklassen	3	35
17. April.	25. April.	Patent, die für das Jahr 1893 zu entrichtende Ein- kommensteuer betreffend	4	43
19. Juni.	2. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Neuß Ketterer Linie bestehenden Sach- verwandigen-Vereinen betreffend	5	45

Datum des gesetzlichen Erlasses	Katzenellen am	Inhalt.	Num- mer des Blatts	Seite
1893.	1893.			
4. Juli	2. Septemb.	Regierungs-Verordnung, einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886 über den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend	5	45
12. Juli	2. Septemb.	Landesherrliche Verordnung, einen Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1885 über das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Besuchs der Volksschule betreffend	5	46
27. Juli	2. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Vereingung der Rechte einer milden Stiftung an die Heinrichs-Jubiläum-Stiftung in Zeulenroda betreffend	5	47
29. Juli	2. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung des Formulars der bei Durchführung der Jubiläums- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungsarten betreffend	5	47
15. August	2. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigaretten bestimmten Anlagen	5	48
18. August	2. Septemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Aufhebung der Bestimmungen über thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthöfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederläufer und Schweine	5	49
30. August	2. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend weitere Abänderungen des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regalarivs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken	5	49
8. September	23. Septemb.	Regierungs-Verordnung, betreffend Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Waarenauszügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbenanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern	6	51
2. Oktober	30. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend weitere Abänderungen des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regalarivs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken	7	59
1. November	30. Decemb.	Konfistorial-Verordnung, eine Abänderung der Zeugnisse in den Schullehrerexamen betreffend	7	60

Datum des gepligten Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Erlasses	Seite
1893.	1893.			
19. Decemb.	30. Decemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Herabsetzung der den Betriebs- und Baukastenloosen für die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung und für die Markenverwendung zu gewährenden Vergütung betreffend	7	60
20. Decemb.	30. Decemb.	Patent, die im Jahre 1894 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend	7	61



Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 17. Januar 1893.)

1. Gesetz

vom 4. Januar 1893,
betreffend die Einkommensteuer.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigte von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic. verordnen hienmit mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Im Fürstenthum wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben, welcher das gesammte nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Steuerpflichtigen unterliegt.

§ 2.

Steuerpflicht.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind ohne Unterschied des Alters und Geschlechts verpflichtet:

1. Die hiesigen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen
 - a. welche, ohne im Fürstenthum einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des H. G. wegen Beilegung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870) zu haben, in einem anderen Bundesstaat wohnen oder sich aufhalten, ¹²³
 - b. welche neben einem Wohnsitz im Fürstenthum ihren dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben (§ 2 Abs. 3 l. e.),

- c. welche, ohne im Fürstenthum einen Wohnsitz zu haben, seit 2 Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten;
2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten:
- a. welche, ohne in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz zu haben, im Fürstenthum wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Fürstenthum aufhalten,
- b. welche im Fürstenthum ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 2 Absatz 3 l. c.);
3. Diejenigen Ausländer, welche im Fürstenthum einen Wohnsitz haben, oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder 3 Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches im Fürstenthum erworben oder dahin bezogen wird;
4. Gemeinden hinsichtlich des Reinertrags ihres in einem gewerblichen oder Handelsbetrieb oder sonst werdend angelegten Vermögens, hinsichtlich eines Zinsabwurfs ausgeliehener Kapitalien jedoch nur abzüglich der Zinsen der von den Gemeinden ausgenommenen Darlehen;
5. juristische Personen, insbesondere alle Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Vergewerkschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Consumvereine), welche im Fürstenthum ihren Sitz haben;
6. liegende Erbschaften und andere mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträgnisse.

Von der Einkommensteuer werden nicht betroffen der regierende Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Jedoch unterliegen gewerbliche Etablissements, welche für Fürstliche Rechnung betrieben werden, der Einkommensteuer.

§ 3.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

- a. aus den von der hierländischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern beziehungsweise Antheilen an solchen, sofern die Bezüge aus den Kassen mehrerer Bundesstaaten herrühren,
- b. aus hierländischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b. findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Vergewerkschaften und die im § 2 Nr. 5 bezeichneten Genossenschaften Anwendung.

Die Bestimmungen über die Besteuerung des Versicherungsgewerbetriebs, wie solche im § 5 des Gesetzes vom 13. Januar 1887 enthalten sind, bleiben in

Kraft (an Stelle des dort angezogenen Gesetzes vom 8. August 1870 beziehungsweise 26. Februar 1875 tritt dieses Gesetz.)

§ 4.

Befreiungsgründe.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- a. die im aktiven Militärdienst befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten hinsichtlich ihres Militäreinkommens,
- b. alle Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung hinsichtlich ihres Militäreinkommens (Art. 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874),
- c. diejenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, wenn sie verheirathet sind, oder wenn sie verwitwet sind und Angehörige haben, deren Alimentation ihnen obliegt, jedoch mit Ausschluß der in § 3 erwähnten Steuerpflichtigen,
- d. diejenigen physischen Personen, welche bei den Sparkassen des Inlands einen Kapitalbetrag von zusammen noch nicht vollen 600 Mark angelegt haben, in Ansehung der Zinsen davon,
- e. Kirchen, Pfarreien und Schulen hinsichtlich ihres Einkommens vom Kapitalvermögen,
- f. Anstalten, welche ausschließlich zur direkten Unterstützung von Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, ingleichen zu Kirchen- und Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung von Verbrechen oder Verarmung bestimmt sind und eben deshalb die Anerkennung des Staates als milde Stiftungen erlangt haben,
- g. Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet, oder welche an jenem Tage ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit, sofern dieses nicht einmal volle 150 Mark jährlich beträgt,
- h. Wittwen und Waisen, sowie andere Pensionärs in Ansehung der Pensionen, die sie aus öffentlichen Kassen beziehen, ingleichen Auszügler hinsichtlich ihrer Auszüge aus Landgütern, sofern jene Pensionen oder diese Auszüge weniger als 150 Mark jährlich betragen,
- i. Almosenempfänger.

Die sub c. erwähnten Befreiungen treten nicht ein, wenn das Einkommen der Steuerpflichtigen lediglich in Zinsbeträgen aus Kapitalvermögen, Renten u. dergl. besteht oder die Steuerpflichtigen Eigenthümer oder Pächter von inländischen Grundstücken sind, die insgesammt mit mehr als 100 Steuer-Einheiten eingeschätzt sind.

Betrag der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer beträgt terminlich von einem Einkommen					
von mehr als	15 M.	bis mit	30 M.	— M.	3 Bg.
"	30	"	60	—	6
"	60	"	90	—	9
"	90	"	120	—	12
"	120	"	150	—	15
"	150	"	180	—	18
"	180	"	210	—	21
"	210	"	240	—	24
"	240	"	270	—	27
"	270	"	300	—	30
"	300	"	375	—	30
"	375	"	450	—	44
"	450	"	525	—	52
"	525	"	600	—	60
"	600	"	750	—	75
"	750	"	900	—	90
"	900	"	1050	1	20
"	1050	"	1200	1	50
"	1200	"	1350	1	80
"	1350	"	1500	2	10
"	1500	"	1650	2	40
"	1650	"	1800	3	—
"	1800	"	1950	3	60
"	1950	"	2100	4	20
"	2100	"	2250	4	80
"	2250	"	2400	5	40
"	2400	"	2550	6	—
"	2550	"	2700	6	60
"	2700	"	2850	7	20
"	2850	"	3000	7	80
"	3000	"	3300	9	—
"	3300	"	3600	10	20
"	3600	"	3900	11	40
"	3900	"	4200	12	00
"	4200	"	4500	13	80
"	4500	"	4800	15	—
"	4800	"	5100	16	20

von mehr als	5100 M.	bis mit	5400 M.	17 M.	40 Pfg.
"	"	"	5400	"	18 " 60 "
"	"	"	5700	"	19 " 80 "
"	"	"	6000	"	21 " — "
"	"	"	6300	"	22 " 20 "
"	"	"	6600	"	23 " 40 "
"	"	"	6900	"	24 " 60 "
"	"	"	7200	"	25 " 80 "
"	"	"	7500	"	27 " — "
"	"	"	7800	"	28 " 20 "
"	"	"	8100	"	29 " 40 "
"	"	"	8400	"	30 " 60 "
"	"	"	8700	"	31 " 80 "
"	"	"	9000	"	34 " 80 "
"	"	"	9750	"	37 " 80 "
"	"	"	10500	"	40 " 80 "
"	"	"	11250	"	44 " — "

und so fort um je 1000 M. steigend, im Steuerjahr um je 5 M. mehr.

Die Einkommensteuer wird in soviel durch Patent alljährlich zu bestimmenden Terminen erhoben, als zur Aufbringung des vom Landtag bewilligten Jahresbedarfs erforderlich ist.

§ 6.

Hebung.

Ehefrauen, Hanssöhne und Hansstöchter sind, wenn sie einen selbständigen Erwerb, z. B. als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Schneiderinnen u. haben, mit diesem besonders zu veranlagten.

Haben die genannten Familienangehörigen einen selbständigen Erwerb nicht, erhöhen sie aber das Einkommen des Familienhauptes durch Erwerbsthätigkeit, so ist letztere bei der Berechnung des Einkommens des Familienhauptes mit zu berücksichtigen.

Ehefrauen sind wegen derjenigen Vermögensnutzungen, über welche ihnen die freie Verfügung zusteht, besonders zu besteuern, ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Nießbrauch nicht unterliegenden Vermögens.

§ 7.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1878, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, bleiben in Kraft.

Das aus einem solchen Gewerbebetrieb fließende Einkommen hat, wenn der betreffende Gewerbetreibende im Fürstenthum einen Wohnsitz hat, oder dauernd sich aufhält, bei Veranlagung der Einkommensteuer nicht außer Ansatz zu bleiben. (cf. § 1 des cit. Gejeses.)

§ 8.

Zu veranlagendes Einkommen.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen zufließt:

- a. an Besoldungen, Jahresgehältern, Wartegeldern und Pensionen aus Hof- und Staatskassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinben und Stiftungen, Vereinen, Anstalten x., an Gehältern x. aus Privatkassen,
- b. aus Kapitalvermögen,
- c. aus Handel und Gewerbe einschließlich des Feldgewerbes und Bergbaues,
- d. aus dem Ertrag irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung, aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, Verpachtungen von Mobilien und Immobilien, die nicht der Grundsteuer unterliegen, soweit diese Einkünfte nicht schon unter a bis c begriffen sind.

Das Einkommen aus hiesländischem Grundbesitz, ferner das Einkommen aus einem Gewerbe, welches außerhalb des Fürstenthums betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärpersonen oder Civilbeamte aus der Kasse eines anderen deutschen Bundesstaates beziehen, bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.

Zeitstehende Einnahmen sind nach dem Stand ihres Jahresbetrags zur Zeit der Veranlagung zu berechnen. Ihren Betrag nach unbestimmte oder schwankende Einkünfte dagegen sind nach dem Durchschnitt der der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre zu schätzen oder, wenn solche noch nicht so lange bestehen, nach dem Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraumes oder nach mutmaßlichem Anschlag in Ansatz zu bringen.

Von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind die von den Steuerpflichtigen gesetzmäßig zu entrichtenden Beiträge für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung und an Witwen-, Waisen- und Pensionenkassen.

a. Einkommen von Besoldungen.

§ 9.

Bei Berechnung des Einkommens aus Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen sind zu dem in baar bezogenen Betrag etwaige Naturalbezüge und andere mit dem Amt oder der Stellung verbundene Rücksichten hinzuzurechnen, wobei

Dienstwohnungen und Dienstländerzien nach dem dekretmäßigen Anschlag oder, wo ein solcher nicht besteht, nach den ortsüblichen Mieths- resp. Pachtpreisen zu bewerten sind.

§ 10.

Bei dem Einkommen aus Gehalt zc. mitzurechnen sind alle auf besonderer Zulage beruhende Einkünfte, alle ständigen Remunerationen, ingleichen alle Tantiemen, Accidenzien und andere blos zufällige, jedoch wiederkehrende Emolumente, welche nach dem dekretmäßigen Anschlag, fehlt es aber an einem solchen, nach einem dreijährigen Durchschnitt anzunehmen sind.

§ 11.

Nicht in Anzsh kommen bei Besoldungen

1. Diäten, Reisekosten und besondere nicht ständige Gratifikationen,
2. solche, wenn gleich ständige Geldbezüge, welche blos als Entschädigung für übernommenen Bureau- und anderen Aufwand im Dienste anzusehen sind, z. B. Fourage für Dienstpferde, Vergütung für Schreibmaterialien zc.,
3. solche Annehmlichkeiten, welche unmittelbar mit den Dienstleistungen selbst zusammenhängen und solche Bezüge, welche sofort um des Dienstes willen wieder aufgewendet werden müssen, z. B. Kleidergelder.

Abgezogen werden von den Besoldungen und Pensionen aus Hof- und Staatskassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen bei der Veranlagung fünfzehn Procent.

b. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12.

Das Einkommen aus Kapitalvermögen besteht aus:

Zinsen, Renten und sonstigen geldwerthen Vortheilen aus den dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalforderungen jeder Art, einschließlic der Dividendenbezüge aus Aktien und ähnlichen Kapitalanlagen, insbesondere

- a. Zinsen aus Anleihen des Fürstenthums, des Deutschen Reichs, deutscher und außerdeutscher Staaten, der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, ferner Zinsen sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen aus Darlehen, Pfandbriefen, Prioritäten, Kaufgeldern, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkassenguthaben, Cautionen, Hinterlegungsgeldern und Vorschüssen, sowie Zinsen aus verzinslich gewordenen Baus- und anderen Kassenkassen,
- b. Zinsen, Renten und Dividenden oder Gewinnanteile, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährt werden,

c. Zinsen, welche in unverzinslichen Forderungsforderungen, Anlehnstloosen und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, bei welchen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, inbegriffen sind.

Gehen Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverfürzt ein oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

Nicht gestattet ist, Zinsen von etwaigen Passivkapitalien (Schulden) von den Zinsen der Aktiv-Kapitalien in Abzug zu bringen. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des in § 13 behandelten Einkommens berücksichtigt.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

§ 13.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlic des Bergbaues besteht in dem ermittelten Geschäftsgewinn.

Der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetrieb ist nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgezeichnet sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Handel und Gewerbe Folgendes:

1. Die Zinsen des in Handels- und Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach § 2 sub 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3. Der Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Theilnahme an dergleichen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

§ 14.

Feldgewerbe.

Bei der Berechnung des Einkommens der Besitzer oder Pächter von inländischen liegenden Grundstücken, die sie selbst bearbeiten oder bewirthschaften, aus

dieser ihrer Thätigkeit soll angenommen werden, als ob sie die auf diese Grundstücke verwendete Thätigkeit im Lohn verrichten. Dieser fingirte Lohn ist nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen und das Einkommen hiernach zu berechnen.

Wenn ein solcher Grundbesitzer bei der Bearbeitung nicht selbst Hand anlegt, sondern seine Grundstücke durch Lohnarbeiter oder besondere Verwalter bewirtschaften läßt, jedoch wenigstens die allgemeine Oberaufsicht über die Bewirtschaftung führt, so ist solche mit dem Betrage zu berechnen, zu welchem diese Aufsichtsführung, wenn sie der Bewirtschaftung fremder Grundstücke gewidmet würde, veranschlagt werden könnte.

Die auf den Grundbesitz verwendete Thätigkeit ist in dem Falle, wenn der Grund und Boden, welcher bewirtschaftet wird, nicht 25 ar hält, gar nicht, aber in keinem Fall auf eine niedrigere Summe als 25 Mark zu veranschlagen.

§ 15.

Pachtungen.

Bei Berechnung des Einkommens der Pächter und Pachtungen inländischer Güter und Grundstücke ist Folgendes zu beobachten:

1. Bei Berechnung des Einkommens von Grund und Boden sind nicht blos die einzelnen Grundstücke, sondern die Gesamtheit der vom Orte aus bewirtschafteten inländischen Grundstücke und der Ertrag, welchen dieselben in ihrer Verbindung mit einander gewähren, in das Auge zu fassen. Wohnungen und andere dem Pächter gewährte Leistungen und Vortheile sind nach den ortsüblichen Miethpreisen und Werthen zu veranschlagen.
2. Daneben wird das Einkommen des Pächters aus seiner eigenen Thätigkeit nach den Bestimmungen des § 14 festgestellt.
3. Von der Summe dieses Einkommens ist alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Pächter dem Verpächter oder für diesen vertragsmäßig zu leisten verbunden ist.

Der verbleibende Rest ist als Einkommen des Pächters von diesem zu versteuern. Dafern der Pächter neben dem landwirtschaftlichen Hauptgewerbe noch landwirtschaftliches Nebengewerbe oder weitere Geschäfte treibt oder ein größeres Kapital in seiner Wirtschaft angelegt hat, als zum nachhaltigen ordnungsmäßigen Betriebe derselben erforderlich ist, so ist derselbe wegen der Erträge solcher Geschäfte und solcher Kapitale besonders zur Steuer zu ziehen.

A. Einkommen aus einer gewinnbringenden Beschäftigung und aus periodischen Erhebungen.

§ 16.

Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Erhebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere

den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbsgehilfen, den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Bezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind, z. B. Auszüge aus Landgütern und bedingenes Wohnungsrecht.

Dabei sind gewährte Naturalien, Kost und Wohnung nach den ortsüblichen Preisen in Rechnung zu ziehen.

Außer Anjaß bleiben:

- a. die Wohnung des Befindes im Hause des Dienstherrn,
- b. die Livree oder was für dieselbe gewährt wird.

Die Kost eines männlichen Dienstboten oder eines vom Dienstherrn beschäftigten Handwerkerjungen ist auf 100—300 M., die eines weiblichen Dienstboten auf 75—200 M. zu veranschlagen. Für die Privatbediensteten anderer Ordnung z. B. Hauslehrer, Handlungsgehilfen, Gehilfen eines Künstlers u. A. ist der Maßstab in den Preisen der Lebensobedürfnisse zu finden.

§ 17.

Einkommen der Aktiengesellschaften zc.

Als steuerpflichtiges Einkommen der in § 2 sub 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden (gleichviel unter welcher Benennung) an die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden.

Dabei ist, wenn die Gesellschaft im Fürstenthum ihren Sitz hat, die Besteuerung etwaiger in anderen Staaten befindlicher Kommanditen zu berücksichtigen, wenn sie aber im Fürstenthum nur Zweigniederlassungen oder Agenturen unterhält, bloß ein verhältnißmäßiger Antheil der Ueberschüsse zur hiesländischen Steuer heranzuziehen.

Auf Eisenbahnen leiden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit nicht die Besteuerung durch Staatsverträge geregelt ist.

Liegende Erbschaften und andere mit dem Recht des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen (z. B. das Vermögen von Abwesenden) sind hinsichtlich ihrer gesammten reinen Erträge steuerpflichtig.

§ 18.

Ist das Einkommen einer Person, welche innerhalb des Fürstenthums eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so ist diese Summe als zu versteuern-

des Einkommens anzunehmen, soweit nicht nachweislich nach diesem Gesetz steuerfreie Einkünfte bezogen werden oder besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, wie außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Veranlagung der Einkommensteuer.

§ 19.

Die Oberleitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts gebührt der Landesregierung. Gewinnt sie die Ueberzeugung, daß die Steuerveranlagung in einem Einschätzungsbezirke ungleichmäßig mit der in anderen Bezirken ausgeführt worden sei, so ist sie befugt, das ganze Verfahren zu kassiren und sofort eine neue Veranlagung im gesetzlichen Wege anzuordnen.

§ 20.

Ort der Veranlagung.

Die Veranlagung und Entrichtung der Einkommensteuer erfolgt in der Regel für den Ort, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Betreibt ein Steuerpflichtiger ein Gewerbe an einem anderen Ort als seinem Wohnort, so ist die Abschätzung des hieraus herrührenden Einkommens an dem Ort des Gewerbebetriebs vorzunehmen und in die Steuerliste einzutragen. Die Einschätzungskommission des Bezirks, in welchem die Einschätzung erfolgt ist, hat das Resultat derselben an die Einschätzungskommission des Wohnorts auf Verlangen mitzutheilen.

Steuerpflichtige, welche im Fürstenthum weder am Wohnsitz noch am Aufenthaltort zur Einkommensteuer gezogen werden, versteuern ihr Einkommen aus einem im Fürstenthum betriebenen Handel oder Gewerbe an dem Ort, wo der Handel oder das Gewerbe betrieben werden, ihr Einkommen an Gehalt, Pension, Wartegeld aber am Sitz der Kasse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.

Staatsangehörige, welche außerhalb des Fürstenthums wohnen und Einkommen der vorgedachten Art aus dem Fürstenthum nicht beziehen, sind an dem Ort ihres letzten Aufenthalts im Fürstenthum, beziehungsweise an dem Ort, wo zuletzt die Steuer erhoben worden ist, steuerpflichtig.

Die nach § 2 sub 4, 5 und 6 und nach § 3 sub b, Steuerpflichtigen sind da zu veranlagern, wo sie ihren Sitz haben.

Ist nach vorstehenden Bestimmungen für einen Steuerpflichtigen die Steuerstelle mehrfach oder zweifelhaft, so bestimmt Fürstliche Landesregierung die eintretende Steuerstelle.

Einschätzung.

§ 21.

- a. Die Unterlage für das Einschätzungsverfahren bilden die Hauslisten d. h. die Verzeichnisse der steuerpflichtigen physischen Personen und der juristischen Personen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, gewerblichen Unternehmungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Sitz haben. Diese Verzeichnisse sind von den Gemeindevorständen beziehungsweise Vorständen der nicht einem Gemeindebezirk angehörigen Fürstlichen Kammer- oder Rittergüter aufzustellen.
- b. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme der Hausliste betrauten Behörde die auf dem Grundstücke wohnenden Personen mit Namen, Personenstand, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.
- c. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmischer zu erteilen.
- d. Dienstherrn und Arbeitgeber, bei Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die jeweiligen Vorstände, sind verpflichtet, den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden auf Erfordern genau und gewissenhaft über die jeweiligen Lohn- und Dienstbezüge der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen binnen bestimmter Frist Auskunft zu geben.
- e. Der nach b. bis d. zur Auskunftserteilung Verpflichtete haftet nicht bloß für die Steuerbeträge, welche in Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staat entgehen, sondern soll bei vorliegender Nachlässigkeit oder böser Absicht überdies mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark belegt werden.

Die Strafverfolgung gebührt der zuständigen Staatsanwaltschaft, sofern nicht der Schuldige binnen einer vom Fürstlichen Landratshauptamt zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des vom Fürstlichen Landratshauptamt festgesetzten Strafbetrags und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

- f. Die alljährlich aufgestellten Hauslisten sind dem Vorsitzenden der zuständigen Einschätzungskommission bis zum 15. Oktober jeden Jahres zu überreichen.

§ 22.

Das Einkommen der Steuerpflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt. Die Einschätzung erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung der Fürstlichen Landesregierung durch Einschätzungskommissionen.

Fürstliche Landesregierung kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungskommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme bewohnen („Staatskommissar“), Kenntniß nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

§ 23.

Das Fürstenthum wird für den Zweck der Einschätzung in Bezirke getheilt; für jeden Bezirk wird eine Einschätzungskommission gebildet.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Einschätzungsbezirk; es können jedoch Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden, namentlich mit solchen, mit denen sie eine Kirch- oder Schulgemeinde bilden, zu einem Einschätzungsbezirk vereinigt werden. Das Nähere über die Eintheilung bestimmt Fürstliche Landesregierung.

§ 24.

Die Einschätzungskommissionen werden gebildet durch den Gemeindevorstand, der als Vorsitzender fungirt, und je nach näherer Bestimmung Fürstlicher Landesregierung 3 bis 12 Mitglieder, welche vom Gemeinderath beziehungsweise der Gemeindeversammlung auf je 3 Jahre aus der Zahl der steuerpflichtigen unbesoldeten Gemeindeglieder gewählt werden dergestalt, daß alljährlich $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ausscheiden und an deren Stelle neue zugewählt werden. Die Reihenfolge des Austritts wird das erste und zweite Mal durch Loos bestimmt.

Sollten aus mehreren Gemeinden zusammengelegte Bezirke gebildet werden, so wird der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der beteiligten Gemeindevorsteher durch Fürstliche Landesregierung ernannt, die auch die Zahl der aus jeder Gemeinde zu wählenden Mitglieder bestimmt, wobei jeder Gemeinde mindestens ein Mitglied zuzutheilen ist.

Für die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Fürstlichen Kammer- und Rittergüterernennt Fürstliche Landesregierung die Mitglieder der Einschätzungskommission und deren Vorsitzenden.

In unserer Residenzstadt Greiz werden die Geschäfte der Einschätzungskommission durch die nach der Landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1857 gebildete Abschätzungskommission so lange bewirkt, als diese Verordnung besteht oder eine andere mit einer gleichen oder ähnlichen Einrichtung an deren Stelle tritt.

§ 25.

Das Amt eines Mitgliedes der Einschätzungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Zu diesem Amt dürfen nur Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und dispositionsfähig sind.

Mitglieder der Einschätzungskommission, welche den Wohnsitz im Ort ihrer Wahl aufgeben, in Konkurs gerathen, die Dispositionsfähigkeit oder die Eigenschaften, welche zur Wählbarkeit erforderlich waren, verlieren, haben auszuschreiben.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, abgelehnt werden.

Wer 3 Jahre lang Mitglied der Einschätzungskommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten 3 Jahre ablehnen.

Darüber, ob die Gewählten die vorgeschriebene Befähigung besitzen oder verloren haben, ferner über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet in Städten der Stadtgemeindevorstand, für die ländlichen Einschätzungskommissionen das Fürstliche Landrathsamt und auf Berufung, die binnen zwei Wochen einzuwenden ist, Fürstliche Landesregierung.

Weigert sich der Gewählte nach endgültiger Abweisung seiner Ablehnung fortwährend, das ihm übertragene Amt zu übernehmen, so ist derselbe von Fürstlicher Landesregierung in eine Geldstrafe von 20 bis 200 M. zu nehmen und es erfolgt die Wahl eines anderen Mitglieds.

§ 26.

Für die Beschlußfähigkeit der Einschätzungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich und dann ausreichend, wenn sämmtliche Mitglieder mindestens 24 Stunden vor der Sitzung die Vorladung zu derselben erhalten haben.

Die Anberaumung der Sitzung und Ladung zu derselben erfolgt durch den Vorsitzenden, derselbe hat dann, wenn der Staatskommissar ihm bis zum 15. October seine Theilnahme an der Kommissionsitzung in Aussicht stellt, den von diesem zu bestimmenden Termin für die Sitzung zu wählen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Gegen Mitglieder, welche unentschuldig oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann auf Antrag der Kommission oder des Vorsitzenden oder des Staatskommissars von dem Vorsitzenden des Landesauschusses eine Geldstrafe von 3 bis 60 Mark verfügt werden.

Solange über die Einschätzung eines Kommissionsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum 3. Grad der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Das zeitweilig abgetretene Mitglied ist bei der Frage der Beschlußfähigkeit als anwesend zu zählen.

Wird der Vorsitzende während einer Kommissionsitzung vorübergehend an der Führung des Vorsitzes behindert, so kann er denselben auf die Dauer der Behinderung einem der übrigen Kommissionsmitglieder übertragen.

§ 27.

Die beim Einschätzungsgeschäft mitwirkenden Beamten sind nach ihrem Diensteid verpflichtet, dabei ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungskommission haben dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt das Gleiche zu geloben.

Kommissionsmitglieder, welche der Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorsitzenden der Kommission oder eines Verletzten vom Vorsitzenden des Landesauschusses mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 100 Mark belegt werden.

§ 28.

Verweigert eine Einschätzungskommission die Vornahme des Einschätzungsgeschäfts, so ist dasselbe für das betreffende Veranlagungsjahr von dem Vorsitzenden unter Zuziehung des von Fürstlicher Landesregierung abgeordneten Kommissars (§ 22) zu bewirken. Sollte auch der Vorsitzende sich der Einschätzung weigern, so kann dieselbe durch den Staatskommissar erfolgen.

§ 29.

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen seines Bezirks, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirtschaftliche Verhältnisse möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittlungen hat der Vorsitzende einen gutachtlichen Vorschlag über das mutmaßliche Einkommen der Einschätzungskommission zu machen.

Ihm, wie dem Staatskommissar (§ 22), steht es frei, von den Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Dem Staatskommissar steht die Befugniß zu, zu beantragen, daß vor der Einschätzung des einzelnen Steuerpflichtigen weitere Erörterungen durch den Vorsitzenden angestellt werden, sowie, daß allgemeine Grundsätze für die Ermittlung des Einkommens gleicher Art aufgestellt werden.

Wird seinen Anträgen Rechnung nicht getragen, so steht es ihm frei, Fürstlicher Landesregierung hierüber Bericht zu erstatten. (cf. § 19.)

Deklaration und Selbsteinschätzung.

§ 30.

Jeder Steuerpflichtige, welcher Einkommen aus Kapitalvermögen bezieht, ist verbunden, innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Landesaussschusses alljährlich öffentlich bekannt zu machenden Frist den Gesamtbetrag des Jahreseinkommens aus Kapitalvermögen dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission schriftlich anzugeben.

Diese Deklaration kann mit der im folgenden Paragraphen vorgezeichneten Selbsteinschätzung — unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars verbunden werden.

Diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes einen Kapitalbetrag von zusammen noch nicht 600 Mark angelegt haben, unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Die Deklarationen haben nach einem von Fürstlicher Landesregierung vorschreibenden Formular zu erfolgen.

Hinsichtlich eines Jeden, der wegen eines Einkommens aus Kapitalvermögen zur Besteuerung gezogen worden ist und auf ergangene öffentliche Aufforderung nicht anderweit deklarirt, wird die stillschweigende Erneuerung der früheren Deklaration angenommen.

Wird die rechtzeitige Anzeige des Wegfalls oder der Verringerung des Einkommens unterlassen, so wird die Steuer davon im nächsten Jahre forterhoben.

§ 31.

Weiterhin ist der Vorsitzende der Einschätzungskommission verpflichtet, alljährlich vor Beginn der Einschätzung, jeden Steuerpflichtigen, dessen Jahreseinkommen nicht zweifelslos unter dem Betrag von 1500 M. bleibt und der als befähigt zur Bezifferung seines Einkommens zu vermuthen ist, zur schriftlichen Selbsteinschätzung unter Zufertigung eines Einschätzungsformulars binnen einer mindestens achtstägigen Frist aufzufordern.

In gleicher Weise können auch während der Einschätzung auf Beschluß der Einschätzungskommission einzelne Steuerpflichtige nachträglich zur Selbsteinschätzung aufgefordert werden. Einem dahingehenden Antrag des Staatskommissars ist in allen Fällen stattzugeben.

Die Selbsteinschätzung ist nach einem von Fürstlicher Landesregierung vorschreibenden Formulare abzugeben und hat zu enthalten:

1. Die Höhe des steuerpflichtigen Jahreseinkommens, geordnet nach den in § 8 bezeichneten Quellen,
2. die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

Für Steuerpflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, sowie für die in § 2 sub 4, 5 und 6 bezeichneten Steuerpflichtigen haben deren gesetzliche Vertreter die Selbsteinschätzung zu bewirken.

§ 32.

Jeder Steuerpflichtige, welcher die ihm nach §§ 30 und 31 obliegende Declaration oder Selbsteinschätzung nicht in der vorgeschriebenen Weise und Frist abgibt, verliert

1. im Fall des § 30 in Ansehung der Höhe seines veranlagten Kapitaleinkommens,
2. im Fall des § 31 hinsichtlich seines veranlagten Jahreseinkommens das Recht des Einspruchs (Rekurses) für das betreffende Veranlagungsjahr.

§ 33.

Zu Uebri gen steht jedem Steuerpflichtigen die Befugniß zu, sein gesamntes steuerpflichtiges Einkommen innerhalb der nach § 30 vom Vorsitzenden des Landesausschusses bekannt zu gebenden Frist und mittels des nach § 31 vorzuschreibenden Formulars bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu erklären.

§ 34.

Die rechtzeitig eingegangenen und in ihrer Form genügenden Selbsteinschätzungen werden von der Einschätzungskommission durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen geprüft.

Wenn der Kommission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Steuerpflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grund zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Selbsteinschätzung nicht vor oder erachtet die Kommission die vorliegende Selbsteinschätzung für unrichtig, so theilt die Kommission ihre Bedenken durch Einverleibung derselben in das Sitzungsprotokoll dem Landesausschuß mit und bewirkt eine anderweite Einschätzung.

Veranlagung.

§ 35.

Die definitive Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens liegt dem Landesausschuß ob.

Zu den Sitzungen, in welchen das Veranlagungsgeschäft bewirkt wird, ist der zu den Sitzungen der Einschätzungskommissionen von Fürstlicher Landesregierung etwa abgeordnete Kommissar zuzuziehen und hat derselbe beratende Stimme.

An Stelle des ordentlichen Vorsitzenden des Landesausschusses kann Fürstliche Regierung einen anderen Beamten mit dem Vorfiß beauftragen.

§ 36.

Dem Vorsitzenden des Landesauschusses, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, sind von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen die bewirkten Einschätzungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen, insbesondere der eingegangenen Deklarationen, Selbsteinschätzungen, Auskünfte, Verhandlungsprotokolle bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen.

Der Vorsitzende des Landesauschusses hat die öffentlichen Bekanntmachungen wegen der Deklaration der Zinseinkommen zu erlassen, die Hauslisten (cf. § 21 sub a.), die Deklarationen und Selbsteinschätzungen, sowie die bewirkten Einschätzungen zu prüfen.

Hierbei kann er sich der Mitwirkung der Gemeinde- und Ortsvorstände, sowie der ihm unterstellten polizeilichen Organe bedienen, auch die Einschätzungskommissionen zu einer besonderen Neuherung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger oder über die Anwendung allgemeiner Grundsätze veranlassen.

Der Vorsitzende kann ferner den Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatfachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden etc. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere Bestimmungen in Gezeien oder von Uns genehmigten Statuten entgegen stehen.

§ 37.

Hat der Vorsitzende die zur Beschlussfassung über die einzelnen Ansätze der Jahreseinkommen erforderlichen Vorbereitungen getroffen, so macht er dem Landesauschuß seine Vorschläge, der mit ihm die Festsetzung der zu verreuernden Einkommen bewirkt.

Findet der Landesauschuß weitere Erörterungen nötig, so hat sich der Vorsitzende denselben zu unterziehen und das Weitere zu verfügen.

Wird eine Selbsteinschätzung durch den Landesauschuß oder den Vorsitzenden beanstandet, so kann dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß gegeben werden, sich binnen einer bestimmten Frist über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Selbsteinschätzung durch die Erläuterung oder Ergänzung nicht behoben, so ist der Landesauschuß befugt, zur Feststellung der Thatfachen erforderliche Erörterungen zu veranlassen.

Wesien trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Selbsteinschätzung bestehen, so ist der Landesauschuß bei der Veranlagung an die Angaben des Steuer-

pflichtigen nicht gebunden, solche ist vielmehr auf Grund der stattgehabten Ermittlungen nach bestem Ermeßen festzusetzen.

Bekanntmachung an die Steuerpflichtigen.

§ 38.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung des von ihm zu versteuernden Einkommens mit dem Betrag der davon zu entrichtenden Steuer mittels besonderer Zettel, deren Behändigung den Gemeindebehörden obliegt, bekannt zu machen und zwar mit der Belehrung, daß ihm dagegen das Rechtsmittel der Berufung binnen 14 tägiger ausschließender Frist zustehe.

Berufung.

§ 39.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden des Landesauschusses das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist Seiten des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden des Landesauschusses, Seiten des letzteren bei Fürstlicher Landesregierung einzureichen.

In der Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Steuer bewirkt die eingewendete Berufung keinen Aufschub. Ein etwa zu viel gezahlter Betrag wird zurückgewährt.

§ 40.

Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen einzulegen, welche für den Vorsitzenden des Landesauschusses vom Tag des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 38) folgenden Tage abläuft.

Einer Berufung des Steuerpflichtigen kann sich der Vorsitzende des Landesauschusses auch nach Ablauf der für ihn festgesetzten Frist anschließen.

Die Berufung kann binnen weiteren 14 Tagen begründet werden, wobei der Vorsitzende des Landesauschusses bei den seinerseits eingelegten Berufungen anzugeben hat, wie hoch das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach seiner Ueberschätzung zu beziffern sei. Zur Erbringung des Nachweises der behaupteten Ueberschätzung bleibt den Steuerpflichtigen überlassen, bei Einwendung der Berufung zugleich die erforderlichen urkundlichen Besehrinigungen, insbesondere die während der letztverfloßenen Geschäftsjahre geführten Geschäftsbücher oder vollständige Auszüge aus denselben einzureichen.

§ 41.

Ueber die Berufungen trifft Fürstliche Landesregierung die Entscheidung.

Die vom Vorsitzenden des Landesauschusses eingewendeten Berufungen sind von Fürstlicher Landesregierung dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Wegenäherung innerhalb zu bestimmender Frist mitzutheilen.

Beräumte Berufungen sind durch den Vorsitzenden des Landesauschusses mittels einfacher Beschlusses zurückzuweisen.

Es bleibt indeß nachgelassen, dem Vorsitzenden des Landesauschusses Umstände darzutun, welche die Beräumniß entschuldbar machen. Ueber die Fristigkeit der dargethanen Umstände entscheidet Fürstliche Landesregierung.

§ 42.

Behufs Prüfung der Berufungen kann Fürstliche Landesregierung eine genaue Feststellung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der betreffenden Steuerpflichtigen veranlassen.

Abgesehen von der Anwendung der in § 21 sub d. bezeichneten Hilfsmittel steht Fürstlicher Landesregierung das Recht zu, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls eidlich, zu vernehmen, dem Steuerpflichtigen auch bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn zur Vorlegung der in seinem Besitz befindlichen Urkunden (Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u.) aufzufordern. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird, oder die betreffenden Urkunden nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Steuerpflichtigen jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er, die seinerseits erhobene Berufung zu begründen außer Stande sei, oder daß er gegen die Seiten des Vorsitzenden des Landesauschusses erhobene Berufung Einwendung nicht zu machen habe. Wenn die Vorlegung von Handelsbüchern mit besonderer Erschwerung oder mit Nachtheil für den Steuerpflichtigen verbunden sein sollte, so kann auf dessen Antrag und Kosten Fürstliche Landesregierung die Prüfung der Bücher in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen durch einen Beamten oder vereideten Sachverständigen vornehmen lassen.

Recht es bei dem Verfahren über Berufungen der Steuerpflichtigen an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit, so ist dem Steuerpflichtigen die Bekräftigung der von ihm selbst gemachten Angaben durch mündliche eidesstattliche Versicherung aufzugeben. In diesem Fall ist der Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung bereits in die Ladung aufzunehmen, welche außerdem die Verwarnung zu enthalten hat, daß im Fall der Verweigerung des Eides oder des Ausenbleibens in dem zur Abgabe der Versicherung anberaumten Termine, die von ihm eingelegte Berufung verworfen werde.

Die eidesstattliche Versicherung ist jedoch nur bei denjenigen Angaben zulässig, hinsichtlich deren dem Steuerpflichtigen nach Lage der Sache klare Wissenschaft beizubringen muß.

Erhebung.

§ 43.

Die Zahlung der veranlagten Steuer ist an den bestimmten Terminen an die Ortssteuereinnahme zu leisten, wobei es frei steht, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrag vor auszahlen.

§ 44.

Die Einkommensteuer von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen kann von den Klassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Einnahmestelle überwiesen werden.

Dienstherrschaften, Prinzipale, Fabrikbesitzer, Handels- und Gewerbetreibende haften der Staatskasse gegenüber selbstschuldnerisch für die von ihren Privatbediensteten, Fabrikarbeitern, Gehülften und Gesellen zu entrichtenden Einkommensteuerbeträge, soweit letztere während der Zeit fällig werden, in der die gedachten Steuerpflichtigen bei den betreffenden Dienst- oder Arbeitgebern gegen Lohn oder sonstige Vergütung beschäftigt sind.

In gleicher Weise haften Eisenbahnverwaltungen und Bauunternehmer für ihr steuerpflichtiges Beamten-, Dienst- und Arbeitspersonal.

Dagegen sind die gedachten Dienstherrschaften, Prinzipale und Arbeitgeber berechtigt, vom Lohne oder der sonstigen Arbeitsvergütung ihrer Diener, Beamten, Arbeiter, Gehülften u. s. w. die von diesen in der Zeit, seit welcher sich dieselben in dem Dienste oder der Arbeit und dem Lohne ihres Dienst- oder Arbeitgebers befinden, zu entrichten gewesenen Einkommensteuerbeträge, sofern dieselben nicht länger als drei Monate im Rückstande sind, zurückzubehalten und an den zuständigen Steuereinnahmer an Stelle der bezüglichen Steuerpflichtigen abzuführen, soweit sich letztere über die Verichtigung der verfallenen Steuertermine nicht durch an die Dienstherrschaft, den Prinzipal oder Arbeitgeber vorzuliegende ordnungsmäßige Anmittlung des zuständigen Steuereinnahmers auszuweisen vermögen.

Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch wegen solcher Einkommensteuerbeträge, die zur Zeit der Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung noch nicht fällig sind, aber bei bevorstehendem Ablaufe des bezüglichen Dienst- oder Arbeitsvertrags bis zu diesem Zeitpunkte fällig werden, ausgenommen, wenn inzwischen eine weitere Zahlung von Lohn oder sonstiger Arbeitsvergütung in einer dem fälligen Steuerbetrage entsprechenden Höhe an den einkommensteuerpflichtigen Diener, Arbeiter u. s. w. stattgefunden hat.

Ab- und Zugänge, Erlasse und Gestundung.

§ 45.

Ab- und Zugänge an Einkommen, sowie Veränderungen im Personenstand, die nach § 4 sub c eine Steuerbefreiung bedingen, während des Jahres, für welches

die Veranlagung erfolgt, ändern an der einmal festgestellten Steuer nichts. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod, Auswanderung seines Inhabers oder hinsichtlich einer der in § 8 aufgeführten Quellen in anderer Art gänzlich, so sind die nach dem Erlöschen fälligen Steuernaten in Abgang zu bringen beziehungsweise die Steuerbeträge zu ermäßigen.

Ueber diese, auf Anzeige des Vorstehenden des Landesauschusses vorzunehmenden Abstreichungen, ingleichen über die in Folge erhobener Veranlagung geschehenen Ermäßigungen und Abstreichungen von Steuerbeträgen hat die kaiserliche Landesregierung der Landesfinanzverwaltung am Jahreschlusse Abgangsbelege zu ertheilen.

Zu Erlassen und Befreiungen von Steuern ist nur der Landesherr und zwar nach Anhörung der Landesregierung befugt.

Hinterziehungen.

§ 46.

Wer bei Selbsteinschätzung seines Einkommens oder bei Angabe seines Einkommens aus Kapitalvermögen oder eines dergleichen Einkommens eines von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen oder bei Verantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen im Betreff der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig und verfällt in eine nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit festzusetzende Geldstrafe in Höhe des vier- bis zehnfachen Betrags der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorerhaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

Von einem förmlichen Strafbescheid ist Abstand zu nehmen, wenn der Schuldige freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrags derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten sich bereit erklärt. Eine solche vor dem kaiserlichen Landrathsamt abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfall die Wirkung eines vollstreckbaren Strafbescheides.

Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren von Begehung der Hinterziehung an gerechnet.

§ 47.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Nachsteuer sowie der Hinterziehungsstrafen geht auch auf die Erben des Zuwiderhandelnden über, dergestalt, daß diese solche auch dann zu entrichten schuldig sind, wenn die Hinterziehung erst nach dem Ableben des Zuwiderhandelnden entdeckt wird. Jedoch haften die Erben nur auf Höhe ihres Erbtheils.

Das Recht des Staates auf Nachzahlung der hinterzogenen Steuerbeträge unterliegt einer zehnjährigen Verjährung.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Vorsitzenden des Landesauschusses zu, gegen dessen Entscheidung nur Berufung an Fürstliche Landesregierung zulässig ist.

§ 48.

Steuerpflichtige, welche bei der Einschätzung übergegangen oder in eine niedrigere Stufe eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Landeskasse dadurch entzogenen Betrags auch dann verpflichtet, wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt.

Der Anspruch auf Nachzahlung unterliegt einer zehnjährigen Verjährung und geht die Verbindlichkeit zur Nachzahlung auch auf die Erben über.

§ 49.

Wenn bei dem Vorhandensein einer Hinterziehung der Schuldige nicht zu der in § 46 nachgelassenen freiwilligen Bezahlung sich herbeiläßt, so hat das Fürstliche Landrathsamt den Betrag der zu erlegenden Geldstrafe sowie der etwa nachzuzahlenden Steuer durch einen Strafbescheid festzusetzen, welcher den Vorschriften in § 159 al. 2 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 entsprechen muß.

Gegen diesen Strafbescheid findet ein Rechtsmittel im Verwaltungsweg nicht statt.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat Fürstliches Landrathsamt die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu überfenden, sofern nicht etwa die Zurücknahme des erlassenen Bescheides angezeigt erscheint.

Veranlagung für die Erhebung von Umlagen zu Gemeindezwecken.

§ 50.

Behufs Erhebung von Umlagen, welche Gemeinden und andere öffentliche Verbände (z. B. Kirch- und Schulgemeinden u. s. w.) nach dem Maßstabe der staatlichen Einkommensteuer aufzubringen haben, ist auch das Einkommen der nach § 4 sub e. von der Einkommensteuer befreiten Personen nach bewirkter Einschätzung durch die Einschätzungskommission Seiten des Landesauschusses unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu veranlagern.

Um die Höhe der Beiträge für die eingangsgedachten Zwecke berechnen zu können, wird fingirt, daß die von der Steuer befreiten Personen nach Maßgabe der in § 5 festgesetzten Steuerhöfe zur Einkommensteuer herangezogen seien.

Kosten.

§ 51.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskaffe zur Last.

Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die aus Anlaß der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen erwachsen, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn die von ihm eingelegte Berufung für unbegründet befunden wird oder sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Für die Thätigkeit der Gemeindevorstände und der Mitglieder der Einschätzungskommissionen, ferner für das von den Gemeinden, innerhalb welcher die Kommissionen tagen, zur Verfügung zu stellende Sitzungsfokal (mit Einschluß der Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung), sowie für Schreibmaterial wird eine Vergütung nicht gewährt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, jedoch ist Unsere Regierung ermächtigt, anzuordnen, daß und in wie weit die Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1893 noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen soll.

Unsere Regierung erläßt auch die sonst zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Anweisungen.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Gesetze vom 8. August 1870, 29. November 1871, 26. Februar 1875, 23. Dezember 1876 und 22. Dezember 1882 werden aufgehoben.

Insofern in anderen Gesetzen das Gesetz vom 8. August 1870 beziehungsweise 26. Februar 1875 angezogen ist, tritt gegenwärtiges Gesetz an deren Stelle.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Weiz, den 4. Januar 1893.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Crispendorf.

2. Landtagsabschied

für den fünfzehnten außerordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

geben am Schlusse des von Uns einberufenen fünfzehnten außerordentlichen Landtags in Gemäßheit der Bestimmung in § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung auf die an denselben gelangten Vorlagen dahin laud:

Die Gesetze, die Einkommensteuer betreffend, und in Betreff einer Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich haben durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtages ihre Erledigung gefunden und werden, und zwar das erstgedachte Gesetz mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen publicirt werden.

Von der vom Landtage erklärten Bewilligung einer einmaligen Unterstützung an Subaltern- und Unterbeamte, sowie der zum Neubau einer eisernen Brücke über die Saale bei Burgpostulierten Summe haben Wir mit Befriedigung Kenntniß genommen.

Wir versichern Unserem getreuen Landtage Unsere Guld und Gnade und haben zu Befriedung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtagsabschied

anfertigen lassen und nach Beirückung Unseres Fürstlichen Hofstetters höchstselbsthändig vollzogen
Gegeben Neue Burg Greiz, den 5. Januar 1893.

(L. S.)

Heinrich XXII.

u. Weidern-Grispendorf.

3. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1893
zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Januar 1893, die Einkommensteuer betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des § 52 des Gesetzes vom 4. Januar 1893, die Einkommensteuer betreffend, zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes verordnet:

1.

Die Unterlage für die definitive Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens Seitens des Landesauschusses bilden für das Jahr 1893 im Allgemeinen die von den Einschätzungskommissionen bereits aufgestellten Abschätzungstabellen und für in dieselben eingetragenen Ergebnisse der bewirkten Einschätzungen mit den in Gemäßheit des § 2 Ziffer 4, 5 und 6, § 4 c. und d. des Gesetzes etwa noch vorzunehmenden Ergänzungen und Aenderungen, sowie ferner die abgelegenen Deklarationen über Einkommen aus Kapitalvermögen.

Diejenigen Steuerpflichtigen jedoch, deren Einkommen für 1893 auf 1500 Mark oder mehr als 1500 Mark eingeschätzt ist, sind noch nachträglich zur schriftlichen Selbsteinschätzung binnen einer 14 tägigen Frist in Gemäßheit von §§ 31 ff. des Gesetzes aufzufordern.

Von dieser Aufforderung kann für das Jahr 1893 bei den Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen und Lehrern, deren Einkommen bereits durch Mittheilungen Seitens der betreffenden Behörden festgestellt, abgesehen werden.

Bzüglich derjenigen Personen, welche in die Einschätzungstabellen eingetragen, durch das Gesetz aber von der Steuerpflicht befreit sind, hat der Vorsitzende der betreffenden Einschätzungskommission einen entsprechenden Vermerk mit Angabe des Befreiungsgrundes (z. B. verheirathet, oder Witwe mit 3 Kindern) in der Einschätzungstabelle zu machen.

Der Vorsitzende des Landesauschusses hat zur Erledigung dieser Anordnungen die bei ihm eingegangenen Einschätzungstabellen sofort nach Publikation dieser Verordnung den Vorsitzenden der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Einschätzungskommissionen, welche für das Jahr 1893 noch weiter zu fungiren haben, zurück zu senden.

Nach Ablauf der für die Voreinschätzung der Selbsteinschätzungen festgesetzten Frist haben die Einschätzungskommissionen in Gemäßheit des § 34 des Gesetzes zu verfahren und alsdann die bewirkten Einschätzungen unter Beifügung sämtlicher Unterlagen, insbesondere der eingegangenen Selbsteinschätzungen, Auskünfte und Verhandlungsprotokolle, für das Jahr 1893 spätestens bis zum 4. März, im Uebrigen bis zu dem in § 36 des Gesetzes bestimmten Termine, dem Vorsitzenden des Landesauschusses mitzutheilen, welcher die definitive Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens in Gemäßheit des Gesetzes herbeiführt.

Der Staatskommissar wird den Einschätzungskommissionen, deren nach Vorstehendem für die Steuerveranlagung auf das Jahr 1893 erforderlichen Sitzungen er zufolge Anordnung kaiserlicher Landesregierung beizuwohnen hat, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung hiervon Kenntniß geben. Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, denen diese Mittheilung zugeht, haben für die Sitzungen die von dem Staatskommissar zu bestimmenden Termine anzusehen.

2.

Zu §§ 38 und 43.

a. Nach Feststellung des zu versteuernden Einkommens und des Betrages der davon zu entrichtenden Steuer hat der Vorsitzende des Landesauschusses für Ausfertigung der Steuerzettel und der Heberregister Sorge zu tragen.

Die Heberregister, welche noch besondere Spalten für die einzelnen Steuertermine enthalten, sind für das Jahr 1893 sofort nach Ausfertigung derselben, im Uebrigen bis zum 15. Januar den Ortssteuernehmern zuzustellen.

Zu gleicher Zeit erhält Fürstliche Landesregierung, die Landesklassenverwaltung, sowie jede Bezirkssteuereinnahme von dem Vorsitzenden des Landesausschusses Mittheilung über die Gesamterträge eines jeden Steuertermins der einzelnen Orte.

Die Steuerzettel sind den Gemeindevorständen spätestens bis zum 15. Januar, für das Jahr 1893 sofort nach erfolgter Ausfertigung, zuzustellen. Die Letzteren haben die Einhändigung dieser Steuerzettel an die Betheiligten binnen 8 Tagen vom Empfang an zu besorgen, oder durch verpflichtete Diener besorgen zu lassen und den Erfolg der Behändigung unter Angabe des Tages derselben dem Vorsitzenden des Landesausschusses anzuzeigen.

b. Die Erhebung und Beitreibung der Einkommensteuer anlangend, betraut es bei der Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1870 (Wef.-Z. S. 47) mit den Aenderungen, welche diese Verordnung durch das Wef. vom 2. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungsverfahren betreffend, und durch die Regierungsverordnung vom 26. September 1879 (Wef.-Z. S. 260) erfahren hat.

3.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, mindestens vierteljährlich ein Verzeichniß der in- zwischen wq. und zugezogenen Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen.

Bezüglich der weggezogenen Steuerpflichtigen ist in dem Verzeichniß die Nummer ihres Steuerzettels und die Anzahl der von ihnen bezahlten Steuertermine mit anzugeben, zu welchem letzteren Zwecke die Gemeindevorstände von dem sich Abmeldenden die erforderliche Auskunft in Gemäßheit der Bestimmung in § 1 Absatz 2 der Regierungsverordnung vom 12. Juni 1878, das Nebenwesen betreffend, zu verlangen haben.

Für die von Auswärts zugezogenen Steuerpflichtigen ist zugleich mit dem Verzeichniß das Ergebnis der Rodenzschätzung des Einkommens derselben bei dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers, oder hinsichtlich einer der in § 8 des Gesetzes aufgeführten Quellen in anderer Art gänzlich, so ist hierüber, damit die nach dem Erlöschen fälligen Steuerrenten in Abgang gebracht, beziehungsweise die Steuerbeiträge ermäßigt werden können, ebenfalls dem Vorsitzenden des Landesausschusses Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende des Landesausschusses hat auf Grund dieser Anzeigen die nöthigen Abgang- und Zugangsklassen für die betreffenden Bezirkssteuereinnahmen und Ortssteuereinnahmer auszufertigen.

Die Bestimmung in § 7 Absatz 2 der Regierungsverordnung vom 12. Juni 1878, das Nebenwesen betreffend, ist aufgehoben.

4.

In § 24 Absatz 1.

In Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern sind drei, von 1500 bis zu 3000 Einwohnern fünf Mitglieder der Einschätzungskommission, von 3000 und mehr Einwohnern für je 1000 Einwohner mehr ein weiteres Mitglied, für Jentschroba 12 Mitglieder der Einschätzungskommission zu wählen.

5.

Zu § 44.

Zur Ausführung der Bestimmungen in § 44 Absatz 2 und folg. des Gesetzes findet die Regierungsverordnung vom 19. Februar 1883 (Verf.-S. S. 19) Anwendung, deren Vorschriften auch für die Eisenbahnverwaltungen und Bauunternehmer hinsichtlich ihres Dienst- und Arbeitspersonals gelten sollen.

An die Stelle der in § 1 Absatz 1 dieser Verordnung vom 19. Februar 1883 in Bezug genommenen Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1882 treten die Bestimmungen in § 44 Absatz 2 und folg. des Gesetzes vom 4. Januar dieses Jahres.

Greiz, am 11. Januar 1893.

Fürstlich Reuß-Plautsche Landesregierung.
v. Weidern-Crispendorf
i. U.

Soupe.

4. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Januar 1893,
die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an den Verein
„Knabenhort“ zu Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. vorigen Monats sind dem Verein „Knabenhort“ zu Greiz die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 12. Januar 1893.

Fürstlich Reuß-Plautsche Landesregierung.
v. Weidern-Crispendorf
i. U.

Soupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 16. März 1893.)

5. Gesetz

vom 31. Januar 1893,

eine Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 zum
Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden
Älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Krannichfeld, Wehra, Schleiz und Lobenstein x. x. x.
verordnen andurch mit Zustimmung des Landtags das folgende:

Einziger Paragraph.

Der §. 2 des oben bezeichneten Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879
wird aufgehoben und tritt an seine Stelle folgender

§. 2.

Referendare, welche im Laufe des Vorbereitungsdienstes die erforderliche
Befähigung an den Tag legen, können im Falle des Bedürfnisses durch Unsere
Landesregierung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den
Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung Unserer Landesregierung durch

den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung zugewiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffens- und Schwurgerichte sind sie nicht befähigt.

Urkundlich haben Wir dieses Geheiß Höchsteigehändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, am 31. Januar 1893.

(Siegel.)

Heinrich XXII.

von Geldern - Crispendorf.

6. Regierungs - Verordnung

vom 1. Februar 1893,

den Verkehr der Radfahrer auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird für den Verkehr der Radfahrer auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen im Interesse des Eisenbahnverkehrs zur Ergänzung des §. 26 Ziffer 6 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886 verordnet was folgt:

Einzigiger Paragraph.

Die Benutzung roth- oder grüngeblendeter Laternen an Velocipeden ist verboten.

Zu widerhandlungen werden nach §. 26 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886 bestraft.

Greiz, den 1. Februar 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.

Saupe.

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 2. März 1893,

den Nachweis der Trauung Seiten neuanziehender Ehepaare betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der das Meldewesen betreffenden Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878 werden die Gemeindevorstände hierdurch angewiesen, bei Gelegenheit der polizeilichen Anmeldung neu anziehender Ehepaare letztere auch danach zu fragen, ob und betreffenden Falles wann und wo die kirchliche Trauung stattgefunden hat und von denjenigen Fällen, in welchen diese Frage verneint oder ihre Beantwortung abgelehnt, beziehentlich der nach Befinden zu verlangende Nachweis binnen einer angemessenen Frist nicht beigebracht wird, dem zuständigen Pfarramte des neuen Wohnorts alsbald nach der Befragung entsprechende Nachricht zu geben.

Das Ergebnis der obbezeichneten Befragung ist in dem über die erfolgten Ab- und Anmeldungen zu führenden Verzeichniß (§. 5 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1878) in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

Greiz, am 2. März 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

R. B.

von Mebing.

Saube.

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. März 1893,

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar ist an Stelle des verstorbenen Oberbibliothekars H. Köhler in Weimar der Großherzogliche Oberbibliothekar Geheimer Hofrath P. von Bojanowski dafelbst als Mitglied des literarischen Sachverständigen-Vereines ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Gesetzsammlung Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 14. März 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Oelbergh-Crispendorf
i. B.

Saupe.

9. Regierungs-Bekanntmachung

vom 15. März 1893,

die Waffenprüfungsanstalt für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird im Anschluß an das Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 109), betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, und an die mit Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 674) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze Folgendes verordnet:

§. 1.

Die für das Königreich Sachsen zur Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen unter dem Namen:

**„Königlich Sächsische Waffenprüfungsanstalt,
Dresden-Albertstadt, Arsenal“**

errichtete Prüfungsanstalt wird mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern zu gleichem Zwecke auch für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie dienen.

§. 2.

Alle Gesuche, die sich auf die Prüfung von Handfeuerwaffen beziehen, sind an die oben genannte Anstalt zu richten. Die Gesuche müssen alle in den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§. 3.

Jeder eine Waffenprüfung Nachsuchende erhält von der Prüfungsanstalt eine Benachrichtigung, an welchem Tage die betreffenden Waffen einzusenden sind, sowie wann und wo die Prüfung stattfindet. Der Nachsuchende ist berechtigt der Prüfung beizuwohnen.

§. 4.

Die Einsender von Läufern mit Verschlüssen haben gleichzeitig mit den zur Prüfung eingesendeten Waffen auch die nach den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 Punkt 14 zum Beschuss erforderlichen Patronenhülsen mit eingesehter Linsenrichtung (Ländhütchen, Ländplättchen u. s. w.), sowie die Geschosse der betreffenden Gebrauchspatrone unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 5.

Die von der Anstalt in gewissen Fällen nach Punkt 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 zu verwendenden Bleicylinder sowie die Pfropfen werden dem Einsender ebenso wie das zur Beschussprobe zu verwendende neue Pulver M. 71 jedesmal besonders in Rechnung gestellt werden.

§. 6.

Ueber den Ausfall der Prüfungen wird dem Besuchsteller bei Rücksendung der Waffen ein kurzes Gutachten ausgefertigt.

§. 7.

Bei der Prüfung verworfene Läufe und Verschlüsse werden durch die Anstalt, dem Sinne von §. 3 des Gesetzes entsprechend, unbrauchbar gemacht werden.

§. 8.

Die Kosten für Ein- und Rücksendung der Waffen an und beziehentlich durch die Prüfungsanstalt, sowie alle Nebenkosten (Brief- u. s. w. Bestellgebühr) hat der Besuchsteller zu tragen.

§. 9.

Die von dem Besuchsteller zu entrichtenden, den Betrag der Selbstkosten nicht übersteigenden Gebühren werden für jede einzelne Prüfung besonders berechnet und setzen sich zusammen aus:

- a) den Kosten der bei der Prüfung verbrauchten Munition, soweit dieselbe nicht von dem Besuchsteller selbst gegeben wird,
- b) der Vergütung für den Zeughausbüchsenmacher,
- c) dem Lohne für die Hilfsarbeiter des Artilleriedepots,
- d) den Kosten für die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Sendungen und Poststellungen,
- e) den antheiligen Kosten für die Instandhaltung der zur Prüfung erforderlichen Geräte und Anlagen.

Für die unter b und c erwähnten Kosten sind die Lohnsätze des Artilleriedepots maßgebend.

§. 10.

Mit der Anbringung des in §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 und in Punkt 22 der Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 vorgeschriebenen

Vorrathszeichen, welche bis zu dem auf den 1. April dieses Jahres festgesetzten Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes zu erfolgen hat, werden die Ortspolizeibehörden (Bemündevorstände) der Städte Greiz und Reichenroda beauftragt. Diesen Ortspolizeibehörden werden die zur Ausbringung des Vorrathszeichens erforderlichen Stempel von der Fürstlichen Regierungs-Kanzlei überwiesen. Für Anbringen des Vorrathszeichens haben sie den Einsendern der Handfeuerwaffen außer den etwa erwachsenden Kosten der Hin- und Rücksendung nur die durch das Bestempeln der Waffen erwachsenden Selbstkosten in Ansatz zu bringen.

§. 11.

Das Vorrathszeichen ist auf der oberen Lauffläche, oder wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, außerdem aber auch auf den unter Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 bezeichneten Theilen aufzuschlagen.

§. 12.

Gewerbetreibende, welche an anderen Orten, als den in §. 10 genannten ein Verkaufslager von Handfeuerwaffen halten, haben diese Waffen zum Anbringen des Vorrathszeichens an die ihnen zunächst gelegene der in §. 10 aufgeführten Ortspolizeibehörden einzufenden.

Greiz, am 15. März 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 15. April 1893.)

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 15. März 1893,

betreffend die Aufstellung und Einsendung von Ueberichten und Rechnungsabzählungen verschiedener Kranken- und Hülfstoffen.

An Stelle der auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 23. Juni 1887 durch Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juli 1887 (Gesetzsammlung Seite 87) vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfstoffen zu liefernden Ueberichten und Rechnungsabzählungen treten in Folge Beschlusses des Bundesraths vom 3. November 1892 für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A.

Die Ueberichten und Rechnungsabzählungen sind für jedes Ständerjahr, erstmals für 1893, nach den neuen Formularen aufzustellen und binnen drei Monaten nach dessen Ablauf an die zuständige Behörde (vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 in Verbindung mit Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Dezember 1884 Ziffer 1) in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die Vorlegung an Fürstliche Landesregierung hat bis spätestens 15. Mai jeden Jahres zu erfolgen.

Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebericht u. s. w. binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.

Im Uebrigen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die neuen Formulare können in Fürstlicher Regierungs-Kanzlei und bei Fürstlichem Landrathsaamt gegen Erstattung des Selbstkostenpreises bezogen werden.
Greiz, den 15. März 1893.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

i. V.

Saupe.

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgezet vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name

Kri*)

Bezirk**)

Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt u.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau-, Innungs-) Krankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 i. d. Fassung vom 1. Juni 1884 auf landwirthschaftlicher Basis oder sonstige Krankenkasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

, den

Dass Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

Unterschrift: _____

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältnis:

der statutenmäßigen *) Gesamtbeiträge (Anteile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne *)

des statutenmäßigen *) Krankengeldes zum Lohne *)

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung *) Wochen,

davon a) mit vollem Krankengelde Wochen,

b) von da ab mit geringeren Krankengelde Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.....^{ten}) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt *).

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältnis (§ 0 Absatz 1 Ziffer 2, § 6 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindecbeschluss ein anderes Prozentverhältnis festgelegt ist (§ 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ordentlichen Tagelohne (§ 0 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs-, (Hof-)-, Beam- und Jünglings-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zeitlichen Arbeitsverdienste (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Versicherungsklassen für die Kaffeemitglieder einzelfest zu machen (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Versicherungsklassen anzugeben.

Beispielbeiträge für Familienunterstützung (§ 0 Absatz 1, § 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Für Militärkassen sollen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältnis im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältnis gleichfalls anzugeben unter Festlegung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung sollen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Krankengeld befristet oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.**Uebersicht**

Über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle zc. für das Jahr(Bei Klassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum
vom bis ...)

Zahl der Mitglieder *) am			Im Laufe des Jahres: *)	
	männliche	weibliche	Erkrankungsfälle *) der männlichen Mitglieder	weiblichen
1. Januar (Jahresanfang)			Krankheitsfälle *) der männlichen Mitglieder	weiblichen
1. Februar			" " weiblichen	"
1. März			Sterbefälle *) der männlichen Mitglieder	weiblichen
1. April			" " weiblichen	"
1. Mai			Für Klassen mit verschiedenen Befahrenlassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder verteilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe) nämlich im Monat	
1. Juni			auf die	
1. Juli			eingetrennten Befahrenlassen wie folgt:	
1. August			I. Befahrenlasse	Mitglieder,
1. September			II. "	
1. Oktober			III. "	
1. November			u. s. w.	
1. Dezember				
31. Dezember (Jahreschluss)				

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitsfälle und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitsfälle sind diejenigen zu zählen, für welche Krankheits- oder Berührungsbüchlein am Krankenbühler oder Unfallbüchlein an Dritte für gewöhnliche Krankenunterstützungen gestellt worden (Siffer 3, 4, 8 unter „Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretten zu zählen; Ältere, nach anbahnender Erkrankung kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitsfälle dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorherigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Als regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung sollen diese Angaben fort.

b) Ausgaben.

	Mark	Fl.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Invalidenrenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersparnisse für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a Absatz 1 bis 3, 76 a Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorkasse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Wertpapieren u.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: ¹⁾		
aa) in Wägen		
bb) darunter auscheidbare für Beforgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Fl.
b) sächliche: ²⁾		
aa) in Wägen		
bb) darunter auscheidbare für Beforgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	Mark	Fl.
14. Sonstige Ausgaben ³⁾		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

¹⁾ Befolgungen, Zustimmungen, Bezahlungen für Krankentransport, Krankenergebühren, Reiseflohen und Mieten der Wöchnerinnen, Geschäftsbildungen der Vorstandsmitglieder für Selbstschutz und entgangenen Arbeitverdienst u. dergl.

²⁾ Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Vertil, Bekleidungs, Beschleusen u.

³⁾ Krankentransportkosten; Mieten, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenausgaben beim Ankauf von Wertpapieren u. s. w.

e) **Bilanz.**

	Mark	Fl.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergibt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Restbestand von		
In diesem Restbestande sind einbezogen:		
	Mark	Fl.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Kurrechnung gebrachte) Vorläufe zur Deckung der Ausgaben eines Restruirbundes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt *)		

Die reine Jahresausgabe der Klasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: *)

18	RM.
18	RM.
18	RM.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18

A. Das Gesamtvermögen der Klasse (ausschließlich des Wertes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. **Klass:**

a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18

1. laut vorstehendem Abschluß
2. zwar im Reservefonds

- b) in Hypotheken, Wertpapieren¹⁾, Sparkassenbüchern, Bankeinlagen
- c) sonstige Forderungen (Erfolgforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Versicherungsanstalten u. d. d. d. vergl. I a Ziffer 9 und 10²⁾)

Summe

	Mark	Fl.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. zwar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Wertpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Erfolgforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Versicherungsanstalten u. d. d. d. vergl. I a Ziffer 9 und 10 ²⁾)		
Summe		

¹⁾ Zahl der Beiträge an Beitragsmarken werden nur aufgenommen, wenn die Befragung von Mitgliedern der Versicherungsanstalt nach dem § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgehender Weise erfolgt ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. d. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

²⁾ Bei Klassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu berücksichtigen.

³⁾ Diese Wertpapiere sind einmalig nach dem Ausnahmefalle, die schon in früheren Jahren erworben zu dem Wert, mit welchem sie höher eingekauft waren, zu berechnen.

⁴⁾ Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr fällig, aber noch nicht eingezogen sind. Unabhängig Beiträge gehören nicht her.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 4.
(Ausgegeben am 25. April 1893.)

11. Patent

vom 17. April 1893,

die für das Jahr 1893 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 28. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1893 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung 1892 Seite 133) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt angeschlossen:

zwei auf den 1. Mai,
zwei auf den 20. Juni,
zwei auf den 15. August,
zwei auf den 2. Oktober,
einer auf den 1. Dezember.

Die Aufschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermins bleibt vorbehalten.

Greiz, den 17. April 1893.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Nelderer Linie.
№ 5.

(Ausgegeben am 2. September 1893.)

12. Regierungs-Bekanntmachung

vom 19. Juni 1893,

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Nelderer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar ist an Stelle des verstorbenen Großherzoglichen Oberbaudirektors Julius Bornmann in Weimar der Großherzogliche Baurath Ernst Kriessche daselbst als Mitglied des literarischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Gesetzsammlung Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 19. Juni 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf,
i. B.

Saupe.

13. Regierungs-Verordnung

vom 4. Juli 1893,

einen Nachtrag zu der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886

über den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird für den Verkehr der Fahrzeuge auf Straßen und Wegen in der Nähe von Eisenbahnen im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs verordnet, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der §. 16 der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, erhält nachstehenden Zusatz:

Die Benutzung roth oder grün leuchtender Laternen an Fahrzeugen aller Art, welche sich in der Nähe von Eisenbahnen oder auf öffentlichen, zugleich dem Eisenbahnverkehr dienenden Straßen bewegen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach §. 26 der Eingangs genannten Verordnung bestraft.

Greiz, den 4. Juli 1893.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
u. Geldern-Crispendorf,
i. R.

Saupe.

14. Landesherrliche Verordnung

vom 12. Juli 1893,

einen Nachtrag zu der Landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1885 über das Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Besuchs der Volksschule betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Ketterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Craunichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. etc.

verordnen auf Antrag Unseres Consistoriums, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 23. Mai 1885, das Verfahren

bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Besuchs der Volksschule betreffend, gelten auch bezüglich der in der Schule zu Burgkammer vorkommenden Schulverhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß die Funktionen des Schulvorstandes von einer Kommission ausgeübt werden, welche aus dem Lokalschulinspektor, dem Lehrer und einem von uns zu bestimmenden dritten Mitgliede besteht.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 12. Juli 1893.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Helfdern-Grispendorf.

15. Regierungsbekanntmachung

vom 27. Juli 1893,

die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die Heinrichs-Zubiläums-Stiftung in Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 31. Mai dieses Jahres sind der Heinrichs-Zubiläums-Stiftung in Zeulenroda die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 27. Juli 1893.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

i. V.

von Mebing.

Saupe.

16. Regierungsbekanntmachung.

Durch die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. d. Mis. beschlossenen Abänderungen des Formulars der bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten

erledigt sich die von uns Regierungsbekanntmachung vom 9. Mai 1891

(Bef. S. S. 18) für diejenigen Fälle, in denen die Ausstellung von Quittungsfarten zu einem späteren Zeitpunkte erfolgt, als die Versicherungspflicht der Inhaber begonnen hat, getroffene Verfügung.

Das neue Formular für die Quittungsfarten enthält den Vermerk:

„(Benutzbar) für die Zeit bis zurück zum“

Unter Bezugnahme hierauf werden

die mit der Ausstellung von Quittungsfarten betrauten Stellen angewiesen,

zur Verhütung von Mißbräuchen Anträge, welche darauf gerichtet sind, daß die Quittungsfarte für einen längeren Zeitraum vor dem Tage der Ausstellung verwendbar erklärt wird, besonders streng daraufhin zu prüfen, ob die Versicherungspflichtigkeit für diesen Zeitraum bereits bestand, und sich geeigneten Falles vor der Ausstellung mit derjenigen Versicherungsanstalt, welche nachträglich befaßt werden soll, in Verbindung zu setzen.

Greiz, den 29. Juli 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

von Mebing.

Saupe.

17. Regierungsbekanntmachung

vom 15. August 1893

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Die Bestimmungen der Regierungsbekanntmachung vom 21. August 1888, nach welchen in der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. Mai 1888 unter „Ortspolizeibehörde“ die Gemeindevorstände, unter „höhere Verwaltungsbehörde“ die Fürstliche Landesregierung zu verstehen sind, finden zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, entsprechende Anwendung.

Greiz, den 15. August 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

von Mebing.

Saupe.

18. Regierungs-Verordnung

vom 18. August 1893,

betreffend Aufhebung der Bestimmungen über thierärztliche Untersuchung der nach den Exporthäfen an der Nordsee zu transportirenden Wiederfäuer und Schweine.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. Mai dieses Jahres — §. 330 der Protokolle — beschloffen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederfäuer und Schweine von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor der Verladung abgesehen werden soll (vergl. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887 Ziffer 2 — Gesetz-Sammlung, Seite 127 — und vom 3. October 1891 — Gesetz-Sammlung, Seite 42 —).

Unter Bezugnahme hierauf wird die Regierungs-Verordnung vom 20. October 1888 (Gesetzsammlung Seite 43) mit Seronissimi Höchster Genehmigung andurch aufgehoben.

Wreig, den 18. August 1893.

Zürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

von Meding.

Saupe.

19. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. August 1893,

betreffend weitere Abänderungen des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regulativs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken.

Das durch die Regierungsbekanntmachungen vom 13. September 1887 und 17. Juli 1890 abgeänderte Regulativ vom 29. April 1884, die Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken betreffend, wird auf Grund des Ergebnisses der im Jahre 1890 stattgehabten letzten Volkszählung hiermit weiter in folgender Weise abgeändert:

Die sechste Wahlabtheilung im IV. Wahlbezirk und die erste Wahlab-

theilung im V. Wahlbezirk werden jede in zwei Wahlabtheilungen zerlegt und zwar:

die Wahlabtheilung 6 (Tschwitz mit St. Aeltheid) im IV. Wahlbezirk in die Abtheilung 6^a, bestehend aus den zu der neuen Parochie Kumbachthal gehörigen Theilen von Tschwitz mit 1893 Einwohnern, und in die Abtheilung 6^b, bestehend aus den bei der Parochie Meinsdorf verbliebenen Theilen von Tschwitz mit 1519 Einwohnern,

die Wahlabtheilung 1 (Böhlig mit Naasdorf) im V. Wahlbezirk in die Abtheilung 1^a, bestehend aus den in der Richtung von Greiz aus rechts der Straße Greiz-Böhlig-Herrmannsgrün gelegenen Theilen von Böhlig und dem Orte Naasdorf mit 1865 Einwohnern, und in die Abtheilung 1^b, bestehend aus den links der genannten Straße gelegenen Theilen von Böhlig mit 1619 Einwohnern.

Die Wahlabtheilungen 6^a im IV. und 1^a im V. Wahlbezirk haben je 6, die Wahlabtheilungen 6^b im IV. und 1^b im V. Wahlbezirk je 5 Wahlmänner zu wählen.

Greiz, am 30. August 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Erispendorf,
i. B.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 23. September 1893.)

20. Regierungsverordnung

vom 8. September 1893,

betreffend Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Waarenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen wir was folgt:

§. 1.

Wer in einer Fabrik oder anderen Gewerbeanlage, einer Niederlage, einem öffentlichen Gebäude oder einem Gasthause einen Waarenaufzug oder eine Fahrstuhleinrichtung für Güterbeförderung herstellt oder eine solche Einrichtung umbaut, ist verpflichtet, dies dem Vorsitzenden des Landesausschusses schriftlich anzuzeigen. Der letztere hat von der erfolgten Anzeige den Fabrikeninspektor in Kenntniß zu setzen, und, nachdem dieser eine Probebelastung, wie sie in § 6 Ziffer 3 für Nachprüfungen vorgeschrieben ist, vorgenommen hat, dem Anzeigenden eine die widerrechtliche Genehmigung der Inbetriebsetzung aussprechende Bescheinigung auszustellen, vor deren Empfang die Inbetriebsetzung der betreffenden Einrichtung nicht stattfinden darf.

Bereits bestehende Anlagen der obgedachten Art sind spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung bei dem Vorsitzenden des Landesausschusses anzumelden.

§. 2.

Fahrstühle für Güterbeförderung können von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutzt werden, wenn sie den

Vorschriften dieser Verordnung entsprechen; doch darf der Fahrstuhl niemals von einer anderen, als der bedienenden Person benutzt werden.

Derartige Fahrstuhleinrichtungen sind bei der in § 1 angeordneten Anzeige ausdrücklich als Fahrstuhleinrichtungen für Güterbeförderung in Begleitung einer Person zu bezeichnen.

§. 3.

Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in Fabriken oder anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden oder Gasthäusern bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung des Vorsitzenden des Landesauschusses.

Diese Genehmigung darf nur widerruflich erteilt werden.

Dem Genehmigungsgefuhr ist die Constructionzeichnung der Fahrstuhleinrichtung mit Angabe der Personenzahl, für welche sie bestimmt ist, beizufügen.

Vor Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung ist die Fahrstuhleinrichtung einer Fahr- und Belastungs-Probe zu unterwerfen, wobei die Probebelastung so vielmal 150 Kilogramm betragen muß, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung bei dem Vorsitzenden des Landesauschusses anzumelden, welcher nachträglich über die widerrufliche Genehmigertheilung Entscheidung zu fassen hat.

Zur Begutachtung der Genehmigungsgefuhr und zur Anstellung der Proben hat der Vorsitzende des Landesauschusses den Fabrikeninspektor zu requiriren.

§. 4.

Bei der Herstellung und dem Betriebe der in § 1 bis 3 genannten Anlagen ist den unter \odot beigefügten Constructions- und Betriebsvorschriften nachzugehen.

§. 5.

Die Aufsicht über diese Anlagen liegt dem Fürstlichen Landrathsamte hinsichtlich des platten Landes, den Gemeindevorständen hinsichtlich der Städte je unter Mitwirkung des Fabrikeninspektors ob.

Von den in den Stadtgemeindebezirken vorhandenen und neu entstehenden Anlagen wird der Vorsitzende des Landesauschusses dem betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß geben.

§. 6.

Der Fabrikeninspektor ist im Uebrigen, ohne daß es einer Mitwirkung der Behörde bedarf, verpflichtet,

1. alle diese Anlagen von Zeit zu Zeit einer genauen äußeren Untersuchung zu unterwerfen,

2. die Innehaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und
3. Fahrstuhlrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person, sowie Fahrstuhlrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen außer der bedienenden Person in angemessenen Zeitschnitten einer Fahr- oder Belastungsprobe zu unterwerfen, wobei als Probebelastung anzunehmen ist:

für die ersteren Einrichtungen das Einundeinhalbfache des als größte Belastung zulässigen Förderzuggewichts, vermindert um 150 Kilogramm, für die letzteren Einrichtungen so vielmal 150 Kilogramm, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist.

§. 7.

Zur Herbeiführung der Abstellung der hierbei vorgefundenen Mängel hat der Fabrikeninspektor analog der Bestimmung in § 4 seiner durch Regierungsbefanntmachung vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 67) veröffentlichten Anweisung zu verfahren.

§. 8.

Bei gefahrlosem Zustande muß der Fabrikeninspektor sofortige Einstellung des Betriebes oder sofortigen Abschluß des Förderfachtes oder Förderraums verfügen. Ueber eine solche vorläufige Verfügung hat die Behörde (§ 5), welcher deshalb von dem Fabrikeninspektor sofort Mitteilung zu machen ist, binnen 3 Tagen Entscheidung zu fassen.

§. 9.

Für die Ertheilung der nach § 3 erforderlichen Genehmigung ist ein Kostenbetrag von 1 bis 6 Mark in Ansatz zu bringen.

Derselbe Betrag, sowie die durch eine etwaige Reise und durch Begutachtung des gehörten Sachverständigen verursachten Kosten sind zu liquidiren, wenn durch Verschulden des Anzugs- oder Fahrstuhlinhabers Nachrevisionen veranlaßt worden sind.

Außerdem sind für die Begutachtung der Constructionszeichnung einer nach §. 3 genehmigungspflichtigen Fahrstuhlrichtung 10 Mark und für die vor der Genehmigungsertheilung vorzunehmende Fahr- und Belastungsprobe sowie für die in § 1 vorgeschriebene Probebelastung 15 Mark anzusetzen.

Alle auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu liquidirenden Kosten und Gebühren fließen der Landeskasse zu.

Der Fabrikeninspektor erhält die Reisekosten aus der Landeskasse nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§. 10.

Für bereits bestehende Anlagen treten die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Constructionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderfachtes

oder Fördertraumes beziehen, 3 Monate, die übrigen Constructionsvorschriften 6 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 12.

Verankerungsvorrichtungen auf Theaterbühnen, Küchenaufzüge zur Beförderung von Speisen sind den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen.

§. 13.

Die Bestimmung in § 10 Absatz 2 der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878, den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend, ist aufgehoben.

Greiz, am 8. September 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Welbern-Grispendorf
i. B.

Saupe.



Construction- und Betriebs-Vorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhlrichtungen in Fabriken und anderen Gewerbeanlagen, Niederlagen, öffentlichen Gebäuden und Gasthäusern.

A.

Vorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhlrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Handbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

Die Förderlufen und Thüröffnungen sind durch Barrièren angemessen abzuschließen.

II. Betriebsvorschriften.

Bei Fahrstühlen ist an jedem Zugange zum Fördergeschafte eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ anzubringen.

B.

Vorschriften

für Waarenaufzüge und Fahrstuhleinrichtungen zur ausschließlichen Güterbeförderung mit Elementarbetrieb.

I. Constructionsvorschriften.

1. Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2. Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Türen abzuschließen.
3. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Lutten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben sicher so zu verschließen, daß ein Herausgleitern der Gegengewichte nicht möglich ist.
4. Der Förderschacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.

II. Betriebsvorschriften.

1. An jedem Zugange zum Förderschachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ anzubringen.
2. An den Türen der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, durch welche das Fördern von Personen, sowie das Offenlassen der Türen des Fahrshaftes bei Nichtbenutzung des Fahrstuhles an der betreffenden Förderstelle verboten wird.

Auf Walgenaufzüge mit Elementarbetrieb finden die Vorschriften unter A Anwendung.

C.

Vorschriften

für Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person.

I. Constructionsvorschriften.

1. Der Förderschacht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2. Die Zugänge zum Förderschachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe, von außen nur mittelst Schlüssel zu öffnende Türen abzuschließen.
3. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Lutten bis auf den Boden des untersten Geschosses herab zu führen und oben sicher so zu verschließen, daß ein Herausgleitern der Gegengewichte nicht möglich ist. Die Gegengewichte selbst sind mit sicheren Führungen zu versehen.
4. Der Förderraum oder Förderschacht ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.
5. Zur Feststellung des Fahrstuhles sind stets Stützriegel anzuwenden, insofern nicht ein selbsttätiger Antrieb an den Fördertrömmeln vorhanden ist.

6. Sofern der Fördereracht an den Innenwandungen hervorstehende Theile besitzt, ist die Fahrstuhlplattform durch Wandungen einzuschließen.
7. Bei jedem Fahrstuhl muß gegen ein Hinausgehen der Fahrtröhre oder der Gegengewichte über die höchste zulässige Stelle sowie gegen ein gefährliches Ausstoßen der Fahrtröhre bei Erreichung der tiefsten Stellung derselben Vorkehrung getroffen sein, wobei es freigegeben wird, ob die Verhinderung durch Ausrüstung des Antriebes oder durch eine genügend elastische Ausfüllung des untersten Theiles des Fahrerachtes herbeigeführt wird.
8. Jeder Fahrstuhl muß mit mindestens einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung versehen sein, welche ein gefahrbringendes Niedergehen des Fahrstuhles im Falle eines Bruches verhindert.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Entvorschlendern des Fördergestelles, als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruches zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1. An jedem Zugange zum Fördererachte ist eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ anzubringen.
2. An den Thüren der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, daß außer der bedienenden Person andere Personen den Fahrstuhl nicht benutzen dürfen, daß ferner die Thüren bei Nichtbenutzung des Fahrstuhles an der betreffenden Förderstelle nicht offen gelassen werden dürfen und endlich, welches Gewicht an Fördergut als größte Belastung zulässig ist.
3. Die Zugangsetzung und Abstellung des Fahrstuhles darf nur durch die dazu besonders beauftragten und gehörig instruirten Personen erfolgen und es sind letztere auch mit den für die Fahrerachtthüren nöthigen Schlüsseln, die jedoch an andere Personen nicht überlassen werden dürfen, zu versehen.
4. Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufgang, sowie für den Niedergang 0,75 Meter in der Sekunde nicht überschreiten.

D.

Vorschriften

für Fahrstuhleinrichtungen zur Beförderung einer oder mehrerer Personen, außer der bedienenden Person.

I. Constructionsvorschriften.

- 1., Der Fördereracht oder Förderraum muß von der nächsten Umgebung allseitig durch einen Verschlag abgeschlossen sein.
2. Die Zugänge zum Fördererachte an den Förderstellen sind durch hinreichend hohe Thüren abzuschließen, welche sich nur dann öffnen lassen, wenn der Fahr-

stuhl die Förderstelle erreicht hat und zum Stillstand gekommen ist. Der Fahrstuhl darf sich nicht früher wieder in Bewegung setzen können, als bis die Türen wieder geschlossen sind.

3. Wo Gegengewichte in Anwendung kommen, sind deren Schächte oder Batten bis auf den Boden des untersten Geschosses herabzuführen und oben sicher so zu verschließen, daß ein Herausgleitern der Gegengewichte nicht möglich ist; die Gewichte selbst sind mit sicheren Führungen zu versehen.
4. Der Förder schacht oder Förderraum ist oben unter den Bewegungsorganen völlig sicher abzudecken.
5. Die Feststellung des Fahrstuhles hat durch Einrückung von Stützriegeln zu erfolgen.
6. Die Fahrstuhlplattform ist durch Wandungen oder engmaschige Gitter einzuschließen und mit einer entsprechenden Verdachung zu versehen.
7. Die Türen zu den Fahrstuhlplattformen sind als Schiebethüren oder Fallgitter zu konstruieren.
Diese dürfen nicht eher geöffnet werden können, als bis der Fahrstuhl auf den Stützriegeln ruht. Ebenso darf der Fahrstuhl nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, als bis dessen Türen geschlossen sind.
8. Mit jeder Fahrstuhl einrichtung muß ein Signalapparat verbunden sein, welcher ein in jeder Etage deutlich hörbares Zeichen gibt, wenn der Fahrstuhl in Bewegung gesetzt wird.
9. Bei Anwendung von Fördertrömmeln müssen unmittelbar an denselben zwei Antriebsmechanismen angebracht sein, die vermöge ihrer Construction ohne Zutritt von Hilfsmechanismen den Rückgang unmöglich machen.
10. Die Aus- und Einrückung des Fahrstuhlgetriebes darf nicht durch Verschiebung der Riemen erfolgen, dagegen sind Friktionskupplungen zulässig.
11. Jeder Fahrstuhl muß sich an den Endpunkten seiner Bahn selbstthätig ausdrücken, so daß nach keiner Richtung eine Weiterbewegung desselben, noch der Gegengewichte stattfinden kann. Diese Ausrückung darf nicht mit Stoß erfolgen, sondern muß sanft eingeleitet werden.
12. Es müssen zwei von einander unabhängig wirkende Sicherungen vorhanden sein, welche das zu rasche Niedergehen des Fahrstuhles unter allen Umständen verhindern.

Direkt wirkende hydraulische Fahrstuhleinrichtungen ohne Gegengewichte bedürfen nur einer solchen Vorrichtung.

Hydraulische Fahrstuhleinrichtungen mit Gegengewichten sind sowohl gegen das Emporschleudern des Fahrstuhles als gegen das zu rasche Niedergehen desselben im Falle eines Bruches zu sichern.

II. Betriebsvorschriften.

1. An jedem Zugange zum Förder schachte ist eine Aufschrift mit der Warnung: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ anzubringen.

2. An den Türen der Schachteinkleidung sind Anschläge anzubringen, aus welchen zu ersehen ist, wie viel Personen, einschließlich der bedienenden Person, dem Fahrstuhl anvertraut werden dürfen und daß zugleich mit der höchsten zulässigen Zahl von Personen Güter überhaupt nicht, und wenn die höchste zulässige Personenzahl nicht erfüllt ist, nur insoweit befördert werden dürfen, bis das Gesamtgewicht der größten zulässigen Personenzahl erreicht ist. Als das Gewicht einer Person ist hierbei 75 Kilogramm anzunehmen.
 3. Die Inangabeung und Abstellung des Fahrstuhles darf nur durch eine dazu besonders beauftragte und gehörig instruierte Person (bedienende Person) erfolgen.
 4. Die Türen zum Förderschachte sind, wenn nicht gefördert wird, zu verschließen. Die Schlüssel sind von der bedienenden Person in Verwahrung zu nehmen und dürfen an keinen Auberufenen abgegeben werden.
 5. Die Fahrgeschwindigkeit darf für den Aufstieg, sowie für den Niedergang 0,75 Meter in der Sekunde nicht überschreiten.
-

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1893.)

21. Regierungsbekanntmachung

vom 2. Oktober 1893,

betreffend weitere Abänderungen des mittels Regierungsbekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regulativs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken.

Das durch die Regierungsbekanntmachungen vom 13. September 1887, 17. Juli 1890 und 30. August 1893 abgeänderte Regulativ vom 29. April 1884, die Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten Wahlbezirken betreffend, wird auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung hiermit weiter in folgender Weise abgeändert:

Im Wahlbezirk V wird von der 2. Wahlabtheilung (Kurtzschau, Alt- und Neugommla, Forsthaus Heinrichsgrün) Kurtzschau mit Forsthaus Heinrichsgrün, von der 3. Wahlabtheilung (Naitzschau, Erbsengrün, Joghhaus) Joghhaus abgetrennt und werden die abgetrennten Orte, Kurtzschau mit Heinrichsgrün und Joghhaus, zu einer eigenen, der 8. Wahlabtheilung, vereinigt.

Infolge dieser Aenderung in den Wahlabtheilungen hat die nunmehr aus Alt- und Neugommla bestehende 2. Wahlabtheilung 3 (anstatt seither 4) Wahlmänner zu wählen, während auf die nunmehr aus Naitzschau und Erbsengrün bestehende 3. Wahlabtheilung 3, auf die neugebildete 8. Wahlabtheilung ebenfalls 3 Wahlmänner entfallen.

Im Wahlbezirk IV hat die 2. Wahlabtheilung (Neudnib mit den Bezirken der excommunalisirten Rittergüter Ober- und Unterrednib

5 (anstatt bisher 4), die 3. Wahlabtheilung (Stahmer, Gottesgrün, Rohlsdorf) 3 (anstatt 2) Wahlmänner zu wählen.

Greiz, den 2. October 1893.

Fürstlich Reuß-Blauische Landesregierung.
v. Weibern-Grispendorf
i. R.

Richter.

22. Konfistorial-Verordnung

vom 1. November 1893,

eine Abänderung der Jenjurgrade in den Schulzeugnissen betr.

In theilweiser Abänderung des der Konfistorial-Verordnung vom 12. April 1877, die Ausstellung von Schulzeugnissen betr., nachgedruckten Schemas zu Entlassungszeugnissen für Schulkinder verordnen wir andurch das Folgende:

Einziger Paragraph.

Die Jenjurgrade sind künftig und zwar vom Beginne des Schuljahres 1894/95 an nach folgender Scala zu ertheilen:

- sehr gut (I, I^b)
- gut (II^a, II, II^b)
- nicht immer befriedigend (III^a, III, III^b)
- wenig genügend (IV)
- schlecht (V).

Greiz, am 1. November 1893.

Fürstlich Reuß-Blauisches Konfistorium.
v. Dietel.

Saube.

23. Regierungsbekanntmachung

vom 19. Dezember 1893.

Die den Krankenkassen zufolge Regierungsbekanntmachung vom 3. Dezem-

ber 1890 (B. S. S. 83) für die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung und für die Markenverwendung von der Thüringischen Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung wird für die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkaassen für die Zeit vom 1. Januar 1894 ab auf 2 Prozent der eingezogenen Beiträge herabgesetzt.

Hinsichtlich der übrigen Krankenkaassen verbleibt es bei der bisherigen Vergütung.

Greiz, am 19. Dezember 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
u. Dietel.

Saupe.

24. Patent

vom 20. Dezember 1893,

die im Jahre 1894 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1894 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $3\frac{1}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $\frac{1}{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Indem dieses zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einknehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den drei ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 16. Mai,
- der 16. Juli und
- der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{10}$ Pfennig weggelassen, Beträge von und über $\frac{1}{10}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnahmer wegen Erhebung des 4. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 20. Dezember 1893.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuchâtelles Linie.

Jahrgang 1893.

A.

Altersversicherung, i. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Anmeldung neuausgehender Ehepaare, Feststellung bezüglich der fischlichen Erziehung bei denselben, Z. 31.

Ausführung der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 8. Juli 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Aufzucht von Cigaretten bestimmten Anlagen Z. 48.

— des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 4. Januar 1893 Z. 25.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich, dessen Abänderung, Z. 29.

B.

Baukrankenkassen, i. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Betriebskrankenkassen, i. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Burgkammer, Verfahren bei den in der Schule dajelbst vorkommenden Schulverhältnissen Z. 46.

C.

Cigaretten, Einrichtung und Betrieb der zur Aufzucht von solchen bestimmten Anlagen Z. 48.

D.

E.

Ehepaare, Feststellung bezüglich der Erziehung neu ausziehender Ehepaare bei der polizeilichen Anmeldung derselben Z. 31.

Einkommensteuer, neues Gesetz über dieselbe Z. 1.

Ausführungsverordnung dazu Z. 25.

— Patent über die für 1893 zu entrichtende Z. 43.

Exportböden an der Nordsee, Aufhebung der Bestimmungen über thierärztliche Untersuchung der nach denselben zu transportierenden Viehdressläner und Schwäne Z. 49.

F.

Fabriksteinrichtungen, Bestimmungen über den Betrieb von solchen in Fabriken pp. Z. 51.

Formular, neues für die Uebersichten und Rechnungsabchlüsse verschiedener Maschinen und Mäslmaschinen Z. 35.

— Abänderung des bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Umtauschformulars Z. 47.

G.

Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, eine Abänderung des Ausführungsgesetzes dazu vom 16. April 1879, die Beauftragung geeigneter Referendare mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten betreffend Z. 29.

Grundsteuer, die im Jahre 1894 zu entrichtende S. 61.

S.

Handfeuerwaffen, Prüfung der Läufe und Verschlässe von solchen S. 32.

Heinrichs-Jubiläums-Stiftung in Zeulenroda, Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an dieselbe S. 47.

Häufskassen, Aufstellung und Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabzählungen verschiedener Kranken und Häufkassen S. 35.

T.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Abänderung des Formulars der bei Durchführung derselben zu verwendenden Antragsformulare S. 47.

—, Verabreichung der den Betriebs- und Krankenstellen für die Einziehung der Beiträge und Matkulenverwendung zu gewährenden Vergütung S. 60.

U.

Unabehorrt zu Greiz, Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Verein U. S. 28.

Krankenkassen, f. Häufkassen.
f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

V.

Landesabgaben, Patent über die im Jahre 1894 zu entrichtenden S. 61.

Landstraßen, Verkehr der Nabfahrer auf denselben und anderen öffentlichen Wegen S. 30.

—, Benützung roth oder grün leuchtender Laternen an Fahrzeugen aller Art auf Straßen in der Nähe von Eisenbahnen S. 40.

Landtagsabgeordneten-Wahlbezirke, Abänderung des Regulativs über die Bildung der Wahlbezirke in den nach dem Besetze vom 31. December 1883 bestehenden V. S. 49, 64.

Landtagsabstiefel für den 15. außerordentlichen Landtag S. 25.

Laternen, Benützung roth oder grün leuchtender V. an Fahrzeugen aller Art auf Straßen in der Nähe von Eisenbahnen S. 40.

W.

Waldwiesen, f. Annehmung.
Wilde Stiftung, die Verleihung der Rechte einer solchen an den Verein „Unabehorrt“ in Greiz S. 28.

— an die Heinrichs-Jubiläums-Stiftung in Zeulenroda S. 47.

X.

Y.

Z.

Patent über die im Jahre 1893 zu entrichtende Einkommensteuer S. 43.

— über die im Jahre 1894 zu entrichtenden Landesabgaben S. 61.

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum bestehenden Sachverständigen-Vereinen S. 31, 45.

Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen S. 32.

Q.

Qualifikationskarte f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

R.

Nabfahrer, deren Verkehr auf Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen S. 30.

Rechnungsabzählung f. Häufkassen.

Referendare, deren Requisition mit der zeitweiligen Wohnrequisition richtiger Geschäfte bei den Amtsgerichten S. 29.

Regulativ f. Landtagsabgeordneten-Wahlbezirke.

S.

Sachverständigen-Verelne, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum bestehenden S. 31, 45.

Schule, f. Volksschule.

Schulversammlungen, f. Burghammer.

Straßengasse, Abänderung der Besatzgrade in denselben S. 60.

Schweine f. Untersuchung.

I.

Tranung, deren Nachweis seitens neu-
angeheubeter Ehepaare S. 31.

II.

Heberstätten verschiedener Krankenkassen f.
Hilfskassen.

Heberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen
regelmäßigen Besuchs der Volksschule in Burgl-
hammer S. 46.

Heberfuchung, thierärztliche, deren Beziffell
in Bezug auf die nach den Exporthäfen an der
Nordsee zu transportirenden Wiederläufer und
Schweine S. 49.

III.

Helocipebe, Verbot der Bemühung roth-
oder grüngelbender Laternen an solchen S. 30.
f. auch Robfahrter.

Vergütung für die Einziehung der Beiträge
zur Invaliditäts- und Altersversicherung und
für die Wochenverwendung, Abänderung der-
selben S. 60.

Volksschule zu Burglhammer, Heberwachung
des regelmäßigen Besuchs derselben S. 46.

IV.

Waarenaußäge, Bestimmungen über die
Einrichtung und den Betrieb derselben in
Fabriken pp. S. 51.

Wahlabtheilungen f. Landtagsabgeord-
Wahlbezirke f. neuen-Wahlbezirke.

Waffen f. Landfeuerwaffen.

Waffenprüfungsanstalt für das Fürsten-
thum S. 32.

Weg f. Landstraßen.

Wiederläufer f. Unterjuchung.

V.

VI.

VII.

Zensurgrade in den Schulzeugnissen, Ab-
änderung derselben S. 60.

